

# Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 3

18. April 1957

## Köln und Mark im Kampf um die Herrschaft im südlichen Westfalen

Von Albert K. Hömberg (Vortrag, gehalten im Lüdenscheider Geschichtsverein am 16. November 1956)

Es ist nicht leicht, vor einer Zuhörerschaft, die aus einer modernen Industriestadt kommt, über ein Thema aus der mittelalterlichen Geschichte zu sprechen; denn gerade in einer solchen Stadt ist ja von den im Mittelalter gelegten Grundlagen unserer modernen Kultur am wenigsten zu spüren, Über

mittelalterliche Kunst zu sprechen, das mag noch angehen; sie läßt sich mit Hilfe schöner Bilder auch dem modernen Menschen wieder nahe bringen. Über mittelalterliche Politik zu sprechen, und zwar im Rahmen der Landes-, nicht der Reichsgeschichte, das erscheint von vorneherein als ein aussichts-

loses Beginnen. Denn was bedeutet die politische Geschichte jener längst versunkenen Zeit noch für uns? Kann sie mehr als ein rein antiquares Interesse erwecken? Hat ihre Kenntnis uns modernen Menschen noch etwas zu geben? Was sind das, so fragt man sich, für politische Mächte, die sich in den Bischöfen, Herzögen, Grafen und Herren des spätmittelalterlichen Deutschland verkörpern, in dieser Schicht von Herren, die sich, wie die Chroniken erzählen, fast Jahr für Jahr beföhdeten, von denen manche dann und wann nicht einmal vor einem Straßenraub zurückschreckten? Was sind das für Machtgebilde, die bestenfalls ein paar moderne Landkreise umfaßten, oft genug aber auch nur wenige Kirchspiele in sich schlossen oder gar, uns noch fremder anmutend, überhaupt keinen in sich geschlossenen Raum umfaßten, sondern nur aus der Herrschaft über eine Gruppe von Menschen bestanden, die zerstreut im Lande wohnten? Kann man solche Machtgebilde überhaupt als „Staaten“ bezeichnen? Tut man ihnen nicht zuviel Ehre an?

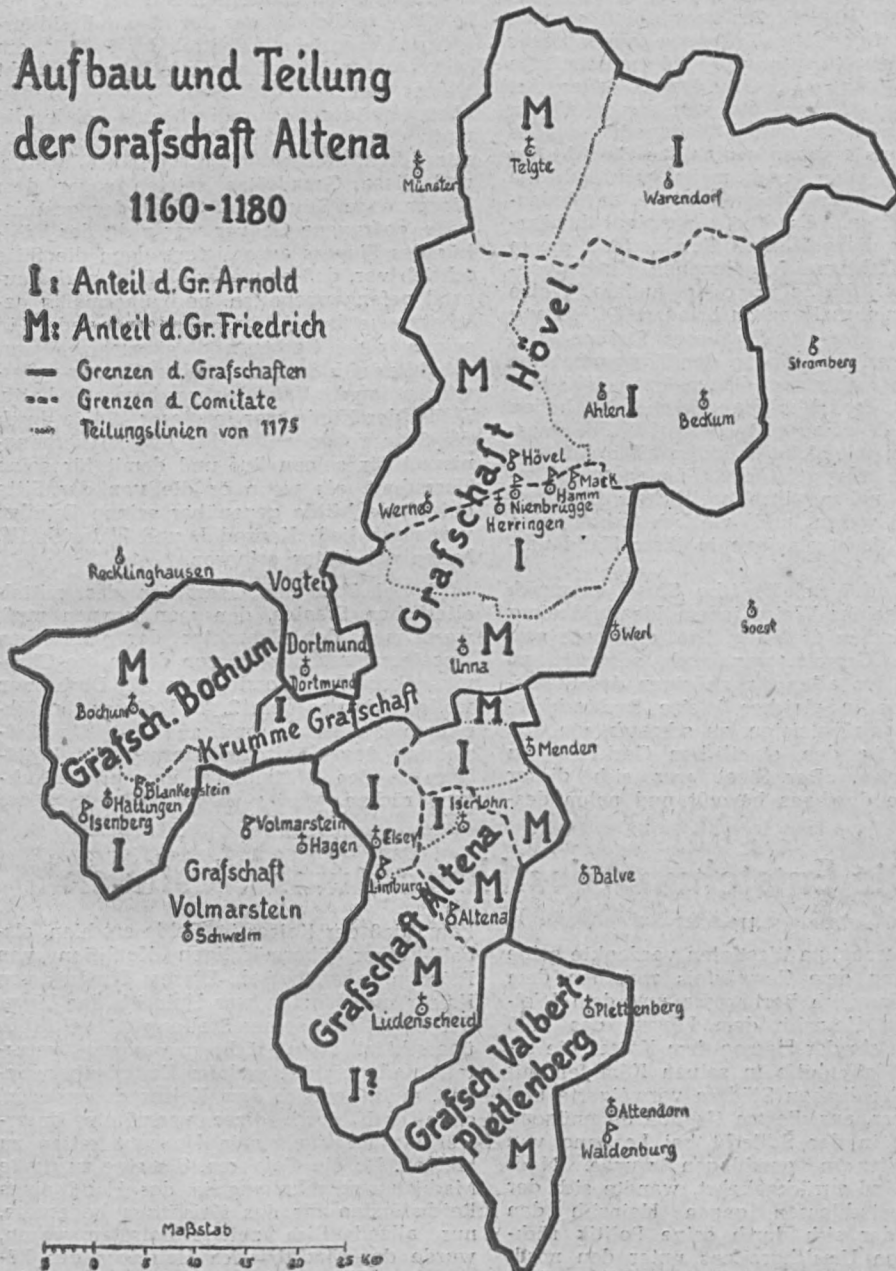
Solche Fragen drängen sich einem modernen Menschen auf, und sie sind, ich möchte das betonen, zum Teil durchaus berechtigt. Die wirren Einzelheiten der politischen Auseinandersetzungen des 13.—14. Jahrhunderts zu verfolgen, dieses so schwer zu entwirrende Gespinnst von Fehden, Friedensschlüssen, Bündnissen, politischen Heiraten und wieder neuen Streitigkeiten und Fehden in allen Einzelzügen zu erforschen, das mag für einen Landeshistoriker zuweilen notwendig sein, aber selbst wenn ihm diese Dinge eine Zeitlang als noch so bedeutungsvoll erscheinen mögen, muß er sich doch darüber klar sein, daß sie tatsächlich nur ein antiquares Interesse besitzen. Wer als Historiker vor einer nicht nur aus Fachleuten bestehenden Zuhörerschaft über ein solches politisch-historisches Thema zu sprechen hat, der darf deshalb nicht in den Einzelheiten stecken bleiben, sondern muß versuchen, den Geist jener für uns so fremden Zeit zu erfassen, die Staatsverfassung jener Zeit in ihrer Eigenart und ihrer Entwicklung darzustellen. Eine solche Darstellung braucht natürlich nicht in abstrakten Überlegungen stecken zu bleiben; es wird im Gegenteil häufig günstiger sein, das Charakteristische einer Entwicklung an einem ganz konkreten Einzelbeispiel herauszuarbeiten. Unter solchen Gesichtspunkten möchte ich heute einmal die Entstehung der beiden mittelalterlichen Territorien des südlichen Westfalen vor ihnen zu behandeln suchen, also die Entstehung des kölnischen Herzogtums Westfalen im östlichen Sauerland und der Grafschaft Mark hier im Westen.

### Aufbau und Teilung der Grafschaft Altena 1160-1180

1160-1180

I: Anteil d. Gr. Arnold  
M: Anteil d. Gr. Friedrich

— Grenzen d. Grafschaften  
--- Grenzen d. Comitate  
..... Teilungslinien von 1175



Alb. K. Hömberg

# Der mittelalterliche Staat

## I.

Vergleicht man den mittelalterlichen deutschen Staat, das „Heilige Römische Reich deutscher Nation“, mit einem unserer modernen Staaten, so fällt zunächst die außerordentliche Größe dieses mittelalterlichen Reichs auf, das, gemessen an der geringen Entwicklung aller Nachrichten- und Verkehrsmittel, alle modernen Staaten, Amerika und Rußland nicht ausgenommen, an Größe weit übertraf. Das Reich erstreckte sich in der Zeit seiner größten Ausdehnung von der Nordsee bis nach Sizilien. Brach ein Aufstand in Süditalien aus, während der König in Deutschland weilte, so vergingen viele Wochen, ehe der König auch nur von diesem Ereignis erfuhr, und immer viele Monate, wenn nicht gar ein Jahr und mehr, ehe seine Gegenmaßnahmen wirksam wurden. Um seine Macht in den verschiedenen Teilen seines Reiches zu zeigen und fühlbar zu machen, blieb dem König keine andere Wahl, als jahraus jahrein durch das Land zu ziehen, wie der Ewige Jude niemals zur Ruhe gelangend und sich körperlich frühzeitig aufreibend; und doch gab es weite Gebiete, in denen die königliche Macht nur höchst selten einmal unmittelbar in Erscheinung trat. Eine zentralistische Verfassung war aus diesen Gründen im Mittelalter technisch schlechterdings unmöglich, eine weitgehende Dezentralisierung der Staatsmacht unvermeidlich. Aus dieser Lage erwuchs die Idee von einer hierarchischen Ordnung nicht nur für die Kirche, sondern auch für das weltliche Regiment, wo man sich den Kaiser als den Oberherrn der Könige vorstellte und den Königen die Herzöge, den Herzögen die Grafen und den Grafen wiederum die kleineren Machthaber unterordnete. Jeder Mensch erhielt in diesem System einen festen Platz in einer ständisch gestuften Gesellschaftsordnung. Wie alle Idealbilder solcher Art litt nun aber auch dieses mittelalterliche Ideal darunter, daß es tief im Innern des Menschen wurzelnde Eigenschaften nicht genügend in Rechnung stellte, daß es insbesondere dem Streben nach Macht und Unabhängigkeit, das gerade den politischen Menschen in so starkem Maße beherrscht, nicht beachtete. Charakteristisch für das Mittelalter ist das Streben der lokalen Machthaber nach größerer Macht und Unabhängigkeit, ist die Auflehnung der lokalen Machthaber gegen die Vertreter einer großräumigeren staatlichen Ordnung, also der Grafen gegen die Herzöge, der Herzöge gegen den König. Dieses Machtstreben der lokalen Gewalten spielte im Mittelalter eine viel größere Rolle als im modernen Staate, weil das Mittelalter die Spaltung der staatlichen Verwaltung in eine Vielzahl von Sachgebieten noch nicht kannte. Dem Machtstreben eines Regierungspräsidenten unserer Zeit sind enge Grenzen gesetzt, weil er nur noch einen einzelnen Zweig des Staatsapparates beherrscht und in seinem Verwaltungsbezirk im Oberlandesgerichtspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten, Militärbefehlshaber, Polizeiführer und anderen Beamten unabhängige Gewalten neben sich hat, die den Aufbau einer unabhängigen Herrschaft von vorneherein unmöglich machen. Eine solche Gewaltenteilung war dem Mittelalter unbekannt, der Graf in seiner Grafschaft vielmehr zugleich der höchste Verwaltungsbeamte, der höchste Richter und der Führer des Aufgebots der Wehrfähigen; er war dazu in der Regel einer der größten Grundbesitzer der betreffenden Gegend und der Herr einer kriegerischen Gefolgschaft, die ihm durch Treueid auf Gedeih und Verderb verbunden war. Er besaß damit die Mittel, sich zu einem unabhängigen Herrn seines Machtbereichs aufzuschwingen, und es ist in keiner Weise verwunderlich, sondern nur natürlich, daß immer wieder Herzöge und Grafen der Versuchung, die auf diese Weise

an sie herantrat, erlagen und sich in Aufständen gegen den König wandten.

Angesichts dieser Realitäten des politischen Lebens konnte der König gar nicht daran denken, jenes Idealbild einer hierarchischen Staatsordnung zur alleinigen Grundlage seiner praktischen Politik zu machen. Um seine Macht zu behaupten, mußte er vielmehr danach streben, den großen, nach größerer Unabhängigkeit strebenden Adelsgeschlechtern Gegner im eigenen Lande zu schaffen. Wo bedeutendere Königsgüter lagen, da entzog er diese Güter der Aufsicht und damit der Herrschaft der Grafen; er unterstellte sie königlichen Vögten und schuf sich durch Verleihung von Königsgut eine von den Großen unabhängige kriegerische Gefolgschaft. Noch viel wichtiger war das gleiche Vorgehen bei den großen, oft Tausende von Höfen umfassenden Grundherrschaften der Kirche, der Bistümer und der großen Klöster. Indem die Könige seit dem 9. Jh. immer häufiger den großen kirchlichen Grundherrschaften Immunität verliehen, d. h. die Güter und Hintersassen der Bischofs-, Stifts- und Klosterkirchen der Gerichtsgewalt und Hoheit der Grafen und Herzöge entzogen und dieselben besonderen Kirchenvögten unterstellten, schufen sie den Grafen in ihren Amts- und Machtbereichen in den Vögten Widersacher, die ihre eigene Politik verfolgten und deshalb gegebenenfalls gegen die Grafen ausgespielt werden konnten. Durch die Gründung immer neuer Stifte und Klöster und die massenhafte Uebertragung von Grundbesitz aller Art an solche Kirchen, die sich aus der vom Christentum geformten Weltanschauung des Mittelalters ergaben, wuchs das Gewicht der Vogteien mehr und mehr, während die Grafschaften im gleichen Maße an Bedeutung verloren. Es wurde zu einer Lebensfrage für die gräflichen Geschlechter, die in ihrem Machtbereich gelegenen Kirchenvogteien auf die eine oder andere Weise wieder in ihre Hand zu bringen. Oft gelang es ihnen, aber gerade dieses Streben nach Erwerb und Ausnutzung der Kirchenvogteien führte zu schweren Gegensätzen zwischen den weltlichen Machthabern und den hohen Geistlichen, die seit dem 10. Jh. vom Königtum mit Hoheitsrechten aller Art ausgestattet, als geistliche Fürsten gleichberechtigt neben ihre weltlichen Kollegen getreten waren und vielfach schon eine größere Macht als jene in ihrer Hand vereinigten.

Der hochmittelalterliche Staat entsprach also in keiner Weise jenem Idealbild einer hierarchischen Ordnung. Die im Staate verkörperte Gewalt war noch schwach, zu schwach, um allen Angehörigen des Staatsverbandes in gleicher Weise Rechtssicherheit zu gewährleisten, zu schwach, um alle gleichmäßig den staatlichen Gerichten zu unterwerfen. Der Staat war sich dieser Schwäche durchaus bewußt und nahm des-

halb nicht einmal in Anspruch, der alleinige Rechtsschöpfer zu sein. Der Waffenfähige hatte das von Staat und Gesellschaft durchaus anerkannte Recht, seine Interessen, wenn sie verletzt wurden, nicht durch einen Appell an ein staatliches Gericht, sondern mit der Waffe in der Hand zu vertreten. Die Fehde war also nicht etwas Ungesetzliches, sondern anerkanntes Recht, nicht anders wie in moderner Zeit der Krieg im Internationalen Recht durchaus anerkannt war. Man erwartete vom Könige, daß er Friedensstifter sei, daß er die Streitigkeiten der Großen durch seinen Richtspruch entscheide und belege; doch war seine Tätigkeit weit mehr die eines Schiedsrichters als die eines Richters aus eigener, königlicher Machtvollkommenheit. Die Fehde hatte in der mittelalterlichen Verfassung einen durchaus anerkannten Platz; kein Wunder also, daß das Land jahraus jahrein von zahllosen Fehden heimgesucht wurde. Uns modernen Menschen erscheint das als ein geradezu chaotischer Zustand, als ganz untragbar, und diese nicht abreißen Fehden wären tatsächlich auch schon für den mittelalterlichen Menschen untragbar gewesen, wenn sie sich wie ein moderner Krieg hätten austoben können. Das aber war nicht der Fall. Nie wäre es einem mittelalterlichen Menschen eingefallen, einem christlichen Gegner einen „totalen Krieg“ zu verkünden; zu einem solchen Grade unsinniger Barbarei haben erst wir modernen Menschen es gebracht. Die Fehde war für den mittelalterlichen Menschen ein Mittel der Politik, ein Mittel, sich gegen vermeintliches Unrecht wieder Recht zu schaffen. Recht schaffen aber konnte man nur durch eine Fehde, die nach den Regeln und Grundsätzen mittelalterlichen Rechtsdenkens geführt wurde, und diese Grundsätze setzten sogar dem Sieger enge Schranken. Selbst der geschlagene, gefangene Gegner war nicht der Willkür des Siegers ausgeliefert, denn die Sitte schrieb vor, daß er weder getötet, noch dauernd gefangengehalten, noch übermäßig geschätzt werden durfte, sondern wieder in seinen alten Rechtsstand einzusetzen war, sobald er sich dem siegreichen Gegner unterworfen und Urfehde geschworen hatte. Selbst der König war in dieser Weise durch die Sitte gebunden. Nichts war so verhängnisvoll für seinen Ruf und damit für seine Herrschaft, als wenn er die von der Sitte geforderte Milde gegenüber seinen Feinden vermissen ließ; Konrad I. und Heinrich IV. haben das bitter erfahren.

Soviel über den Charakter des mittelalterlichen Staates, den man kennen muß, wenn man den Charakter der politischen Auseinandersetzungen, von denen die Chroniken erzählen, verstehen will. Doch nun wollen wir uns dem 2. Teil dieser Ausführungen zuwenden und zunächst die Entstehung des kölnischen Herzogtums Westfalen in den Mittelpunkt unserer Betrachtung rücken.

## Die Entstehung des Herzogtums Westfalen

### II.

Das Herzogtum Westfalen verdankte seine Entstehung dem Zerwürfnis zwischen dem Kaiser Friedrich Barbarossa und dem Welfenherzog Heinrich dem Löwen, das 1176 entstand, als der Herzog dem Kaiser die erbetene Waffenhilfe in seinen Kämpfen mit den lombardischen Städten verweigerte und der Kaiser, aus diesem Grunde ungenügend gerüstet, in der Schlacht bei Legnano von den Italienern geschlagen wurde. Nach Deutschland zurückgekehrt, wandte sich der Kaiser entschlossen gegen Heinrich den Löwen, der sich durch seine Politik rücksichtslosen Umsichgreifens unter den norddeutschen Fürsten und Grafen zahllose Gegner geschaffen hatte und der sich jetzt,

kaum daß der Kaiser im Felde erschien, alsbald einer übermächtigen Koalition von Feinden gegenüber sah. Diesem Bündnis von Kaiser und Fürsten war Heinrich der Löwe, der die Stärke seiner Stellung offensichtlich überschätzt hatte, nicht gewachsen; verurteilt und geächtet und im Kampf überwunden, mußte er sich dem Kaiser unterwerfen, ohne doch durch diese verspätete Unterwerfung mehr als sein Hausgut retten zu können. Da die Gefahren, die eine zu große Machtzusammenballung in der Hand eines Reichsfürsten für das Kaisertum bedeutete, nur allzudeutlich zutage getreten waren, wurde der Machtbereich Heinrichs des Löwen vom Kaiser planmäßig zerschlagen, indem sowohl das bayrische als auch das

sächsische Herzogtum, die jener in seiner Hand vereinigt hatte, in jeweils zwei Herzogtümer zerlegt wurden. Ein Bruchstück des sächsischen Herzogtums aber war das Herzogtum Westfalen, das der Kaiser im Jahre 1180 dem Hauptgegner Heinrichs des Löwen, dem kölnischen Erzbischof Philipp von Heinsberg übertrug.

Die Urkunde, welche diese Übertragung ausspricht, also das Dokument, das wir als die Geburtsurkunde des Herzogtums Westfalen bezeichnen können, ist erhalten. Diese Urkunde aber bietet der historischen Forschung ganz außerordentliche Schwierigkeiten; denn sie gibt fast mehr Rätsel auf, als sie löst. So können wir z. B. aus ihr nicht sicher entnehmen, über welches Gebiet sich das kölnische Herzogtum erstrecken sollte. Völlig unklar bleibt auch, worin denn die herzogliche Gewalt des Kölner Erzbischofs bestehen sollte, welche Rechte ihm als Herzog zustehen sollten. Heinrich der Löwe, der Herzog von Sachsen war, wird nicht als solcher, sondern als Herzog von Westfalen bezeichnet und sein nun zur Verteilung gelangendes Gebiet als „*ducatus Westphaliae et Angariae*“, also als Herzogtum Westfalen und Engern. Daß Westfalen zum sächsischen Herzogtum des Löwen gehörte, darüber scheint angesichts dieser Urkunde gar kein Zweifel möglich zu sein; damit stimmt überein, daß nach dem Bericht einer Chronik Heinrich selbst einmal den Rhein bei Köln als die Grenze seines Herzogtums bezeichnet haben soll. Versucht man aber, dieses große Herzogtum Sachsen, das ganz Westfalen eingeschlossen haben soll, in seiner realen Wirksamkeit zu erfassen, forscht man nach Rechten und Machtpositionen, die der Sachsenherzog in Westfalen besessen haben könnte, so stellt man mit nicht geringer Überraschung fest, daß solche Rechte und Besitzungen nicht auffindbar sind, daß die wahre Grenze sächsischer Herzogsmacht niemals am Rhein gelegen hat, sondern die Weser nur wenig überschritt, also den westfälischen Kernraum westlich des Teutoburger Waldes gar nicht einschloß.

Durch die Zuweisung des Herzogtums Westfalen im Jahre 1180 gewannen die Erzbischöfe von Köln also weniger einen realen Zuwachs an Macht als vielmehr einen Titel, mit dem nicht näher definierte und auch nicht näher definierbare Ansprüche verbunden waren; die Unklarheit der Verleihungsurkunde beruht also nicht auf schlechter Redaktion, die bei einem Dokument von so grundlegender Bedeutung ja auch schlechterdings undenkbar wäre, sondern entsprang der Absicht der Beteiligten, die jede genauere Definition der mit dem Herzogtum verbundenen Rechte zu vermeiden wünschten. Was der Erzbischof von Köln aus dem ihm verliehenen Herzogstitel machen würde, das überließ man der Zukunft, das hing von der Macht ab, die der neue Herzog einzusetzen vermochte. Aus dem Herzogtum in Westfalen eine wirkliche Herrschaft des Kölner Erzbischofs über Westfalen zu machen, dazu war der Erzbischof freilich besser gerüstet, als der Herzog von Sachsen gewesen war. Denn während der Sachsenherzog über gar keine Stützpunkte und auch über nur ganz unbedeutende Besitzungen im innerwestfälischen Raum verfügt hatte, besaß der Kölner Erzbischof hier von altersher mannigfache Rechte und Güter. Er war der Herr der Stadt Soest, die zu diesem Zeitpunkt alle anderen Städte Westfalens an Größe und Bedeutung überragte, und verfügte in den Burgen Volmarstein und Padberg über zwei sehr feste Plätze. Er war Lehnherr über zahlreiche Splitter der alten Werler Grafenschaft und über mehrere bedeutende Vogteien und beanspruchte die Hoheit über zahlreiche Gogerichte und große Teile der ehemaligen Reichsforste, die sich nördlich der Ruhr und Diemel hinzogen. Von dem sehr großen Grundbesitz, den Köln seit der

Zeit der Missionierung und Christianisierung im südlichen Westfalen erworben hatte, war freilich viel durch die Ausstattung rheinischer und westfälischer Klöster verloren gegangen, doch besaßen die Erzbischöfe noch immer bedeutende Hofesverbände in der Soester Börde und im Vest Recklinghausen, in Schwelm, Hagen und Menden und in Medebach an der Ostgrenze des Sauerlandes. Seit Beginn des 12. Jhs. hatten die Kölner Erzbischöfe nicht gerade selten in die Kämpfe der westfälischen Großen eingegriffen und durch zielbewußte Unterstützung der jeweils schwächeren Partei allmählich ein Gleichgewicht der Kräfte bewirkt, das dem Erzbischof in dem Raum südlich der Lippe selbst bei beschränktem Machteinsatz entscheidenden Einfluß ermöglichte. So war der Entwicklung einer herzoglichen Gewalt Kölns in mancher Weise vorgearbeitet, aber es waren doch nur Ansatzpunkte, die zu einer wirklichen Herrschaft auszubauen, eine Zukunftsaufgabe bedeutete.

Schon der Erzbischof Philipp von Heinsberg, der Erwerber des herzoglichen Titels, hat diese Aufgabe zu lösen versucht, indem er nach dem Erwerb des Herzogtums in noch verstärktem Maße eine Politik fortführte, die ihm schon in dem vorhergehenden Jahrzehnt beachtliche Erfolge eingetragen hatte. Philipp war trotz des Krieges, den er gegen Heinrich den Löwen geführt hat, und etlicher anderer Fehden seinem ganzen Wesen nach kein Freund kriegerischer Auseinandersetzungen. Er glaubte, sein Ziel, die Erweiterung der Macht und die Mehrung des Ansehens der kölnischen Kirche, auch auf andere Weise erreichen zu können. Mit Verwunderung beobachteten seine Zeitgenossen sein Vorgehen, das darauf hinauslief, die Herrschaften, Burgen und Herrenhöfe der rheinischen und westfälischen Großen durch Kauf an sich zu bringen. Über 40 000 Silbermark habe der Erzbischof für seine Ankäufe ausgegeben, berichtet ein Chronist, und diese Zahl ist durchaus glaubwürdig, da wir die Ausgabe von mehr als dreiviertel dieser Summe noch im einzelnen nachweisen können. Um Ihnen wenigstens einen ungefähren Anhaltspunkt für die Abschätzung der Größe dieses Geldbetrages zu geben, möchte ich bemerken, daß ein kleinerer Bauernhof in jener Zeit etwa 20 und ein Herrenhof 100—150 Mark Silber kostete; 40 000 Silbermark dürfte demnach einem Kaufwert von 100—200 Millionen D-Mark gleichzusetzen sein.

Die Erwerbungen Philipps von Heinsberg erstreckten sich über ein Gebiet, das von der Weser im Osten bis zur Maas im Westen reichte, ja noch vereinzelt über diese Flüsse hinausgriff. Dabei waren es keine nebensächlichen Besitzungen, welche der Erzbischof erwarb, sondern die Hauptburgen und Stammsitze der hochadeligen Familien, so z. B. hier im südlichen Westfalen die Burgen **Bilstein, Waldenburg, Altena, Hachen und Arnsberg im Sauerland, Isenberg an der unteren Ruhr, Nienbrügge und Mark bei Hamm, Burg und Stadt Lippe (das heutige Lippstadt)**, ferner in Ostwestfalen die **Burgen Itter und Naumburg im Waldeckschen, Pymont und Vlotho im Weserbergland, im Münsterland Dolberg, Westerwinkel und Ahaus und in Nordwestfalen Tecklenburg und Bentheim**, um nur einige der bekannteren Burgen zu nennen. Viele gräfliche und freiherrliche Geschlechter gaben dem Erzbischof das Eigentum ihrer Hauptsitze, andere übertrugen ihm wichtige Güter, in der einen oder anderen Weise aber haben sich fast alle großen westfälischen Feudalherren damals dem Kölner Erzbischof verpflichtet.

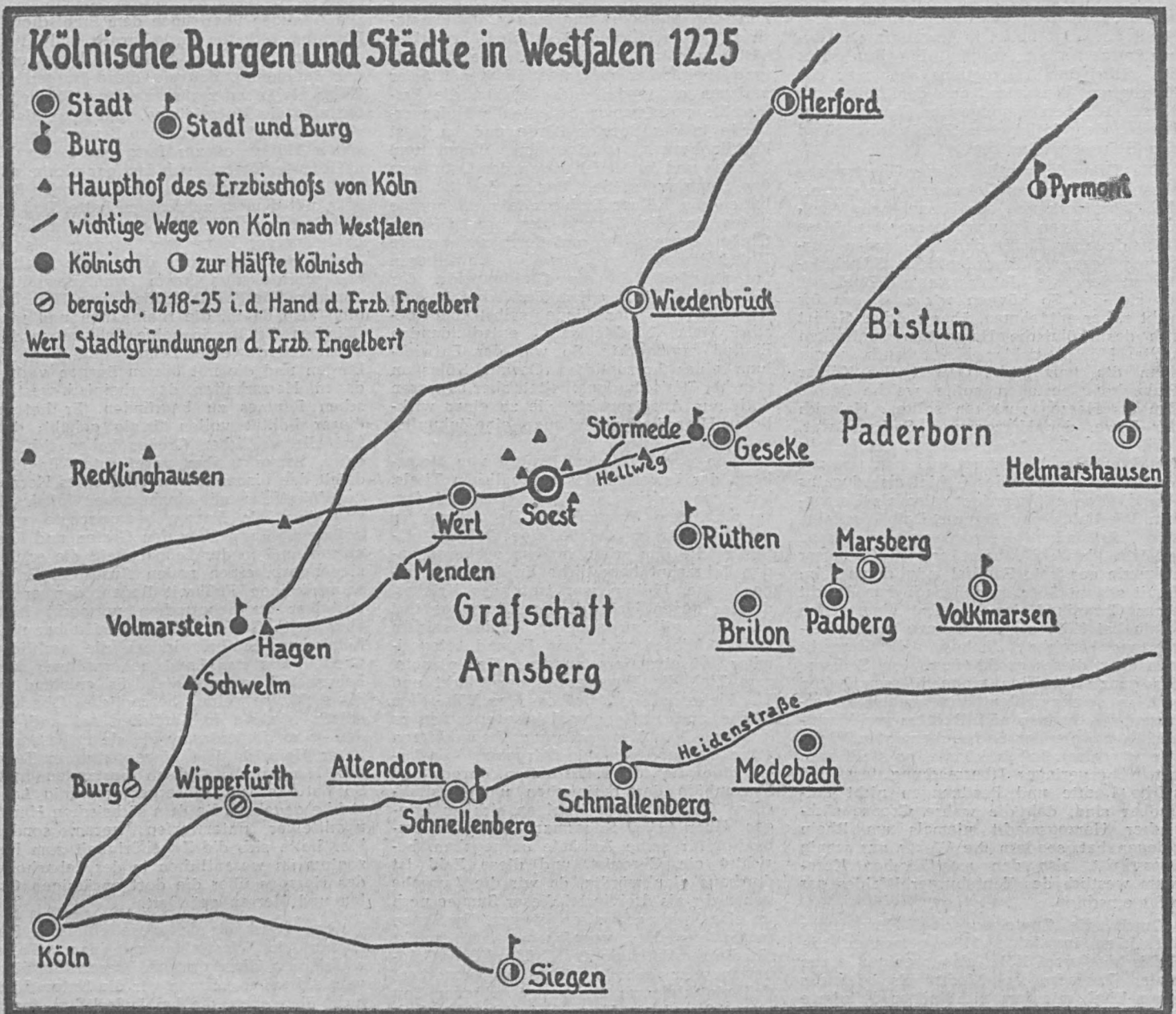
Wie haben wir nun diese Erwerbungen Philipps von Heinsberg zu deuten? Nun, es wäre falsch, zu glauben, der Erzbischof habe wie ein moderner Grundeigentümer mit den angekauften Gütern schalten und walten können, wie es ihm gerade in den Sinn kam.

Die Adeligen übertrugen dem Erzbischof das Eigentumsrecht an ihren Burgen und Gütern, aber sie übertrugen es in der Regel unter der Bedingung, daß sie diese Burgen und Güter als Lehen zurückerhielten. Sie behielten also die Nutznießung, und zwar als ein vererbbares Recht. Für den Bauern, der von seiner Hütte aus zur Burg des Herrn hinaufschaute, änderte sich fast gar nichts; nach wie vor saß dort oben der Graf oder Edelherr, mit dem er zu rechnen hatte. Daß dieser Graf oder Edelherr nun nicht mehr ein unabhängiger Herr war, sondern als ein Vasall des Erzbischofs dort oben waltete, das mochte ihm kaum zum Bewußtsein kommen. Die Politik Philipps von Heinsberg ging also dahin, die rheinischen und westfälischen Großen in seine Lehnsmannschaft einzugliedern, eine Lehnshoheit über die Burgen und die mit diesen Burgen verbundenen Herrschaften des rheinisch-westfälischen Raumes zu begründen. Er hat mit dieser Politik vollen Erfolg gehabt; denn fast alle weltlichen Großen haben sich, wie schon bemerkt, ihm verpflichtet. Er füllte damit den bisher leeren Titel eines Herzogs von Westfalen mit einem neuen Inhalt: die von ihm als Herzog beanspruchte ranghöhere Stellung über den Grafen und Edelherrn fand in der Lehnshoheit, die er über sie erwarb, einen neuen Ausdruck. Er gewann keinen Fußbreit Boden, den er unmittelbar zu beherrschen vermocht hätte, aber weite Gebiete gerieten mittelbar unter kölnischen Einfluß, indem die weltlichen Großen, die das Land beherrschten, seine Lehnshoheit anerkannten. Es entstand auf diese Weise eine herzogliche Oberherrschaft, wie sie in ähnlicher Art auch anderswo zu finden war, wie sie insbesondere unter Heinrich dem Löwen auch in Teilen des Herzogtums Sachsen bestanden hatte. So hatte es im Wesergebiet wenig Landstriche gegeben, die dem sächsischen Herzog unmittelbar unterworfen waren, sondern hier hatte sich die Zugehörigkeit zum Herzogtum im wesentlichen in der Lehnshoheit des Herzogs über die dort ansässigen Grafen und Herren geäußert.

Aber wenn wir das neue kölnische Herzogtum in Westfalen mit dem älteren sächsischen Herzogtum im Weserraum näher vergleichen, so können wir die Unterschiede nicht übersehen, die bei äußerlicher, formaler Übereinstimmung tatsächlich zwischen beiden bestanden. Wie die Urkunden des 10.—11. Jhs. ergeben, hatten die sächsischen Herzöge im Wesergebiet ursprünglich durchaus nicht nur mittelbar geherrscht, sondern die Burgen, Grafschaften und Vogteien unmittelbar besessen. Die Weite ihres Herrschaftsraumes und die Notwendigkeit, ihren Hauptsitz in die Nähe der von den Slawen bedrohten Elbe nach Lüneburg zu verlegen, hatten dann freilich eine Dezentralisierung notwendig gemacht und zur Verleihung der herzoglichen Rechte in den westlichen Gebieten längs der Weser geführt. So konnten seit dem 11. Jh. im Weserraum eine Reihe edelfreier Geschlechter als billungische Lehngrafen und Lehnvögte neue Herrschaften begründen. Die Zugehörigkeit zum sächsischen Herzogtum war für diese Herrschaften schon durch die Art ihrer Entstehung gegeben, ihre Selbständigkeit von vorneherein beschränkt, ihre Stellung also doch ganz anders als die der alten reichsunmittelbaren Grafschaften Westfalens, wo keine wirkliche herzogliche Macht bestanden hatte. Der Erzbischof Philipp v. Heinsberg mag gehofft haben, die westfälischen Großen in eine ähnliche Stellung herabdrücken zu können, wie sie die Grafen an der Weser gegenüber dem sächsischen Herzogtum innehabt hatten. Eine so enge Bindung, wie sie dort von altersher überkommen war, aber war durch bloßen Kauf der Lehnshoheit über einige Burgen und Güter der Großen nicht zu erzielen. Es war das um so weniger möglich, als die im deutschen Lehnrecht vorwaltenden Tendenzen in die Rich-

# Kölnische Burgen und Städte in Westfalen 1225

- Stadt    ⚑ Stadt und Burg
- ⚑ Burg
- ▲ Haupthof des Erzbischofs von Köln
- wichtige Wege von Köln nach Westfalen
- Kölnisch    ○ zur Hälfte Kölnisch
- bergisch, 1218-25 i. d. Hand d. Erzb. Engelbert
- Werl Stadtgründungen d. Erzb. Engelbert



tion einer zunehmenden Schwächung, nicht einer Verstärkung der im Lehnvertrage enthaltenen Bindungen wiesen.

Diesen Punkt müssen wir nunmehr noch etwas genauer betrachten; denn er ist wesentlich nicht nur für das Verständnis unseres Sonderfalles, sondern darüber hinaus für das Verständnis der gesamten Staatengeschichte im europäischen Mittelalter.

Als sich das Lehnswesen in merowingischer Zeit zuerst entwickelte, da hatte das Lehnrecht, das im Lehnvertrag zum Ausdruck kam, zunächst eine sehr enge Bindung des Vasallen an den Herrn enthalten. Gab ein Herr ein Gut einem Manne zu Lehen, so verlangte er für diese Übertragung, daß der Lehnempfänger sein Vasall werde, d. h. sich ihm durch Treueid verpflichtete. Der Treueid also stand im Mittelpunkt des Lehnvertrages, ein Treueid, der den Vasallen mit seiner ganzen Person an den Herrn kettete, der ihn so sehr verpflichtete, daß es den Menschen jener Frühzeit zunächst zweifelhaft erschien, ob man einen solchen Vasallen überhaupt noch als frei betrachten könne, ob er nicht zu den Unfreien gehöre. Diese strenge Auffassung ist aber schon in der Karolingerzeit gewichen. Der gewaltige Aufschwung, den das Lehnswesen seit dem 8. Jh. nahm, wurde nur dadurch möglich, daß das Lehnverhältnis seine alte Strenge verlor, daß es lockerer und freier wurde, daß in ihm nicht mehr

allein das Recht des Herrn herrschte, sondern das Herrenrecht beschränkt wurde durch die Entwicklung, die das Vasallenrecht nahm. Die äußeren Formen des Lehnrechts änderten sich dabei viel weniger als sein inneres Wesen, das von nun an durch die Auseinandersetzung zwischen dem Recht des Herrn und dem Recht der Vasallen bestimmt wurde und das sich eben deshalb zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern je nach den Machtverhältnissen sehr unterschiedlich gestaltete. Während in Westeuropa nach einem Überwuchern des Vasallenrechts seit dem 11. Jh. wieder allmählich eine Verstärkung des Herrenrechts folgte, so daß sich die Macht innerhalb des Lehnstaates mehr und mehr nach der Spitze der Lehnspyramide hin, d. h. also zum Königtum verlagerte, gewann in Italien und Deutschland in der gleichen Zeit das Recht des Vasallen auf Kosten des Herrenrechts immer mehr an Boden. Im Gegensatz zu der Entwicklung in England und Frankreich, wo aus dem Feudalstaat des Mittelalters allmählich der Einheitsstaat des Spätmittelalters und der Neuere Zeit hervorging, bewirkte der Feudalismus in Mitteleuropa eine zunehmende staatliche Zersplitterung. Indem das Lehnverhältnis verdinglicht, d. h. nur noch auf das bei der Belehnung übertragene Gut bezogen wurde, verlor der Lehnvertrag hier seine die ganze Persönlichkeit des Vasallen erfassende Kraft. Es wurde möglich, sich für verschie-

dene Güter verschiedenen Lehnsherren durch Treueid zu verpflichten. Diese Vielherrigkeit, die schon im 12. Jh. durchaus keine Ausnahme mehr war, sondern den Normfall darstellte, raubte natürlich dem Lehnseid einen großen Teil seines ethischen Wertes. Wenn der fahrende Sänger am flackernden Feuer von der Nibelungen Not erzählte, dann mochten sich die Herzen seiner ritterlichen Zuhörer noch mit dem Ideal altdeutscher Mannentreue füllen. Im grauen Alltag mittelalterlichen Lebens aber hatten diese Ideale nicht mehr eine solche zwingende Kraft. Der Ritter, der mehreren Lehnsherren den Treueid geleistet hatte, vermochte keinem derselben ganz treu zu sein, ohne seine anderen Eide zu verletzen; denn seine Lehnsherren lebten ja nicht immer in Eintracht miteinander, sondern standen sich oft genug als Gegner im Kampf gegenüber. Noch stärker als beim niederen Adel traten diese Momente beim Hochadel in Erscheinung, wo der Vasall nicht nur durch die Konflikte zwischen seinen verschiedenen Lehnsherren immer wieder vor unlösbare Zwiespalte gestellt wurde, sondern dazu auch noch seine eigene, den Wünschen seiner Herren oft genug widersprechende Politik verfolgte. Die Bedeutung, die einem Lehnvertrage zukam, hing deshalb weniger von Form und Wortlaut des Vertrages ab als von der Macht, die hinter den Vertragsschließenden stand. Trug ein nur über geringen Besitz und dementsprechend

geringe Macht verfügender Edelfreier sein Gut einem sehr viel mächtigeren Nachbarn zu Lehen auf, so konnte ein solcher Schritt den Verlust der Selbständigkeit, ja sogar den Verlust der Freiheit bedeuten. Schloß ein Mindermächtiger Lehnverträge mit zwei miteinander rivalisierenden mächtigen Nachbarn, so war dieses oft nicht mehr als ein Versuch, Neutralität in den Kämpfen dieser bedrohlichen Nachbarn zu wahren. Lehnverträge zwischen unabhängigen Herren von gleicher Macht aber waren oft genug nichts anderes als Bündnisverträge, bei denen beide Kontrahenten ihre volle Selbständigkeit wahrten, ohne auch nur an eine dauernde Bindung zu denken.

Dieser von der Macht der Vertragsschließenden abhängende Unterschied in der Wirksamkeit ist auch bei den von Philipp v. Heinsberg geschlossenen Lehnverträgen zu beobachten. Für einige Edelherren-geschlechter von geringerer Macht hat die Auftragung ihrer Stammsitze den Übertritt in die kölnische Ministerialität eingeleitet, also zu dem Verlust ihres hochadeligen Standes und ihrer politischen Selbständigkeit geführt. In einigen anderen Fällen ist zwar kein Eintritt in die kölnische Ministerialität erfolgt, wohl aber eine dauernde Lehnabhängigkeit von Köln die Folge des Verkaufs der Erbgüter gewesen. Aber solche Fälle, in denen die Politik Philipps v. Heinsberg eine dauernde Wirkung gehabt hat, waren nicht häufig; denn Philipps Politik ging ja nicht dahin, die kleinen Herren zu gewinnen, sondern die großen, und gegenüber diesen großen gräflichen Geschlechtern haben die Lehnverträge, die er abschloß, eine solche dauernde, entscheidende Wirkung nicht erlangt. Der Erzbischof, der in seiner Jugend lange Jahre in Frankreich gelebt und vielleicht die Entwicklung des französischen Lehnrechts vor Augen hatte, hat sicherlich gehofft, daß auch diese Verträge eine dauernde Wirkung haben wür-

den, daß sie zur Eingliederung der Herrschaften der weltlichen Großen in das kölnische Herzogtum führen würden. Die westfälischen Grafen und Edelherren aber sahen diese Verträge mit anderen Augen und unter einem anderen Gesichtswinkel: sie dachten gar nicht daran, ihre Selbständigkeit zu verkaufen, sondern nahmen das Geld des Erzbischofs, ohne sich allzuviel Gedanken zu machen über die Verpflichtungen, die sie damit eingingen. Hätten wir nicht das Verzeichnis der Erwerbungen Philipps von Heinsberg, so würden wir seine Politik überhaupt nicht rekonstruieren können; denn die durch ihn begründete kölnische Lehnshoheit wird in den meisten Fällen später urkundlich niemals wieder erwähnt! Der Erzbischof glaubte, Macht zu kaufen, aber Macht ist nicht leicht käuflich; was er erwarb, war in Wahrheit nur der Schein der Macht, ein Scheinbild, das verblüht, als eine neue politische Lage entstand. Wäre die Idee des Erzbischofs ausgereift und der Staat, den er erdacht hatte, zu einer politischen Realität geworden, so würden wir in diesem Staat, dem kölnischen Herzogtum Westfalen, das Musterbeispiel eines feudalen Staates vor Augen haben. Denn während in allen anderen, in ganz allmählicher Entwicklung entstandenen staatlichen Gebilden noch viele Elemente aus vorfeudaler Zeit vorhanden waren, würden wir in dem aus dem Nichts geschaffenen neuen Herzogtum Westfalen den Feudalstaat, den Lehnstaat, in seiner reinsten Ausprägung vor uns haben. Aber dieser von Philipp v. Heinsberg erdachte Staat ist nicht entstanden; er konnte gar nicht entstehen, weil das Lehnswesen in seiner deutschen Prägung gar nicht mehr genügend staatsbildende Elemente enthielt. Wenige Jahre der Schwäche der kölnischen Kirche genügte, um das stolze Gebäude, das Philipp v. Heinsberg errichtet hatte, wegzuwischen, als wenn es nie bestanden hätte.

und in ihrer wahren Bedeutung noch gar nicht erkannt worden; über sie möchte ich deshalb noch ein wenig sprechen.

Stadtgründungen als ein politisches Kampfmittel zu benutzen, war kein ganz neuer Gedanke. Schon Kaiser Friedrich I. und auch Heinrich der Löwe hatten eine Reihe Städte gegründet; sie nachahmend waren die Stauer und Zähringer seit dem Ende des 12. Jhs. bemüht, ihre Machträume im südwestlichen Deutschland durch planmäßige Stadtgründungen zu befestigen und zu erweitern. Aber wenn Erzbischof Engelbert v. Berg auch nicht der erste Fürst war, der dieses Mittel benutzte, so hat ihn doch keiner übertroffen oder auch nur erreicht in der Kraft und Konsequenz, mit der er es anwandte. Nur neun Jahre hat Engelbert v. Berg regiert und in dieser Zeit nur sechs-mal wenige Wochen in Westfalen verbracht; in dieser kurzen Frist aber hat er hier die Gründung von sicher 11, vielleicht 13 Städten veranlaßt. Schon sein erster Besuch im Jahre 1217 führte zur Gründung der Städte Geseke, Brilon und Marsberg, zum Bau der Burg Rüthen und zur Wiedergewinnung der Burg Padberg. 1218 folgte die Gründung von Werl. 1220 wurden Medebach, die Neustadt Helmarshausen an der Weser und wahrscheinlich auch Volkmarshausen gegründet bzw. als Städte befestigt, 1221 Wiedenbrück, 1222 Wipperfürth, Attendorn und wahrscheinlich Schmallenberg, 1224 endlich die Neustadt Herford und Siegen.

Wie Ihnen diese Liste zeigt, sind es nicht Städte ersten Ranges, welche ihr Dasein dem Erzbischof Engelbert v. Berg verdanken; sie zu gründen, war um 1220 nicht mehr möglich, weil sich an den für Verkehr und Handel günstigsten Stellen schon im 12. Jh. große Städte entwickelt hatten. Aber unter den Stadtgründungen Engelberts findet sich doch noch mancher Ort, dessen Name einen guten Klang hat. Kauflenten und Waren aus den von Engelbert gegründeten Städten begegnet man im Spätmittelalter von London und Brügge bis Stockholm und Nowgorod. Doch von der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadtgründungen Engelberts will ich heute nicht sprechen; was uns heute interessiert, ist die politische Bedeutung, die diesen Stadtgründungen zukam.

Erzbischof Engelbert v. Berg gewann mit seinen Stadtgründungen in Gebieten, die bis dahin von fremden Machthabern beherrscht worden waren, feste Stützpunkte. Die geringe Größe mittelalterlicher Lehnsaufgebote und die Rückständigkeit der Belagerungstechnik machten eine Stadt, die nur wenige hundert entschlossene Verteidiger zählte, fast uneinnehmbar; von den Städten, die Engelbert gegründet hat, ist, soweit ich sehe, bis zum Dreißigjährigen Kriege nur eine, Werl, einige Male von Feinden erobert worden.

Wodurch aber gewann der Erzbischof die Möglichkeit, solche Stützpunkte in fremden Machträumen anzulegen? Er fußte hierbei auf dem Titel eines Herzogs von Westfalen; Befestigungen anzulegen, wo immer es zur Bewahrung des Landfriedens notwendig erschiene, das nahm der Erzbischof als sein herzogliches Recht in Anspruch. Es ist zu seiner Zeit anscheinend zu keiner größeren Diskussion über die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs gekommen. Die westfälischen Großen haben ihn hingenommen, haben ihn wohl oder übel hinnehmen müssen, weil sie der Macht des Erzbischofs nicht gewachsen waren. Es war ein Fall, wo Macht neues Recht schuf; denn formell war Engelbert sicher nicht im Recht. Von einem allgemeinen herzoglichen Befestigungsrecht konnte bei seinem Regierungsantritt um so weniger die Rede sein, als der König noch gar nicht auf das Befestigungsrecht als königliches Vorrecht verzichtet hatte. Der Erzbischof nahm vorweg, was erst durch die großen Privilegien Friedrichs II. von 1220 und 1232 den Fürsten bewilligt wurde. Aber auch nach Erlaß dieser beiden großen Reichs-

## Engelbert von Berg

### III.

1216, fünfundzwanzig Jahre nach dem Tode Philipps v. Heinsberg, erhielt das Erzbistum Köln in Engelbert v. Berg wieder einen seiner großen Erzbischöfe. Engelbert v. Berg war ganz gewiß kein Heiliger, zu dem man ihn nach seinem Tode zu machen versucht hat, aber er war ein großer Staatsmann, ein größerer als Philipp v. Heinsberg, der um der kölnischen Machtausweitung willen das Reichsinteresse zu verraten bereit war, während Engelbert es verstand, der kölnischen Kirche und dem Reiche mit gleicher Loyalität zu dienen. Kein Geringerer als Walter von der Vogelweide hat ihm ja in unvergänglichen Versen bescheinigt, daß er dem Reiche gar wohl gedient habe; die kölnische Kirche aber verdankt mehr ihm als seinem Vorgänger den Besitz des Herzogtums Westfalen.

Daß die Politik Philipps v. Heinsberg in Westfalen gescheitert war, darüber konnte bei dem Regierungsantritt Engelberts wahrlich kein Zweifel mehr bestehen. In einem Vierteljahrhundert, in dem das Erzbistum Köln durch den Kampf der Parteien und den Bürgerkrieg zerrüttet worden war, war das Herzogtum, das Philipp v. Heinsberg gewonnen und mit einem realen Inhalt zu füllen versucht hatte, wieder zu einem bloßen Schemen geworden. Die westfälischen Großen waren nicht weniger selbstherrlich, als sie vor dem Erwerb des Herzogtums durch Köln gewesen waren; im Gegenteil: der schon allenthalben beginnende Ausbau der lockeren mittelalterlichen Feudalherrschaften zu territorialen Staaten führte offensichtlich zu einer Festigung ihrer Machtstellung. Die Mängel des deutschen Lehnrechts waren gerade in den letztvergangenen Jahrzehnten, in denen sich staufische und welfische

Gegenkönige gegenüber gestanden und der Bürgerkrieg das ganze Land durchtobt hatte, grell beleuchtet worden; denn wieviele Treueide waren gerade in diesen Jahren des Kampfes geschworen und nicht gehalten worden! Hatte nicht der Kölner Erzbischof Adolf von Altena selbst das schlechte Beispiel gegeben, als er sich gegen das seit zwei Menschenaltern herrschende Haus der Hohenstauffer stellte und den Welfen Otto v. Braunschweig zum Gegenkönig wählte, um schon nach wenigen Jahren auch diesen von ihm selbst gemachten König wieder zu verraten! Er konnte sich wahrlich nicht beschweren, wenn die weltlichen Großen seines Herzogtums ihre Treueide nicht höher schätzten, sondern gleich rücksichtslos ihre eigene Politik verfolgten. Engelbert v. Berg hat aus diesen Erfahrungen des letzten Menschenalters die Konsequenzen gezogen. Er sah, daß das Herzogtum Westfalen festerer Fundamente und Träger bedürfe, als das Lehnrecht darbot, daß es zu einer politischen Realität nur werden würde, wenn es gelang, den in diesem Raum wohnenden hohen Adel bis zu einem gewissen Grade zu entmachten und in die Abhängigkeit von Köln zu zwingen. Aus dieser Einsicht ergab sich seine Politik. Er suchte den Adel zu entmachten, indem er ihm die Herrschaft über die großen Kirchenvogteien zu entziehen trachtete, indem er sich als Erzbischof zum Schützer der Klöster gegen die Bedrückungen ihrer adeligen Vögte wandte. Und er suchte den Adel in die Abhängigkeit von Köln hinein zu zwingen, indem er sich in den Machtbereichen dieser hochadeligen Geschlechter durch Gründung von Burgen und Städten feste Stützpunkte schuf. Diese Stadtgründungen Erzbischof Engelberts sind von der historischen Forschung bisher kaum zusammenfassend behandelt

gesetzte blieb das kölnische Befestigungsrecht umstritten; der Bischof von Paderborn und die westfälischen Grafen haben es niemals förmlich anerkannt, sondern sich heftig gegen dasselbe gewehrt, wenn die Machtverhältnisse das zuließen, und ihr Standpunkt hat, nachdem die kölnische Vorherrschaft 1288 durch die große Niederlage in der Schlacht bei Worringen erschüttert war, die Oberhand behalten. Aber was vorher geschehen war, das war nicht wieder rückgängig zu machen; was Erzbischof Engelbert durch kühnes Zugreifen gewonnen hatte, ist allem nachträglichen Widerstreben der westfälischen Großen zum Trotz kölnisch geblieben. Denn da die von Engelbert gegründeten Städte praktisch uneinnehmbar waren, konnten sie, solange Köln sie nicht freiwillig aufgab, höchstens durch einen Abfall der Bürger verloren gehen, wie Soest 1444 verloren ging. Bei den Städten von nur mittlerer Größe, die Erzbischof Engelbert gegründet hatte, aber war ein solcher Abfall nicht zu erwarten; denn solche Mittelstädte konnten an wirkliche Unabhängigkeit gar nicht denken, sondern hätten durch einen Abfall nur die kölnische Hoheit mit der drückenden Herrschaft eines einheimischen Großen vertauscht.

In den Städten und Stadtgemerkungen gewann der Kölner Erzbischof Gebiete, in denen er nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar herrschte, in denen er die Hoheit nicht mehr mit dem westfälischen Hochadel zu teilen brauchte, sondern allein in Händen hielt. Die Gemerkungen der Städte waren Keimzellen einer neuen, territorialen Landeshoheit, d. h. einer unmittelbaren und räumlich geschlossenen, nicht mehr von fremden Herrschaftsrechten durchsetzten Hoheit. Denn im Gegensatz zu den auf dem platten Lande herrschenden Verhältnissen, wo der einzelne Bauer unter der Herrschaft seines Grund- oder seines Gerichtsherrn stand, so daß selbst innerhalb eines einzelnen Dorfes eine Vielzahl von Herrenrechten nebeneinander bestehen konnte, erkannte die

Bürgergemeinde einer Stadt nur noch einen Herrn an: den Stadtherrn. In der Stadtgemerkung mochten noch fremde Grundherren begütert sein; eine Herrschaft im alten, feudalen Sinne aber wurde ihnen nicht mehr zugestanden, sondern nur noch ein Grundeigentum, das der herrschaftlichen Attribute entkleidet war, d. h. unserem modernen, entpolitisierten Begriff des Grundeigentums entsprach. Stadtgründungen griffen deshalb tief in die Gerechtsame der in ihrer Umgebung begüterten und berechtigten Grund- und Gerichtsherrn ein. Engelberts Stadtgründungen sind nicht zum wenigsten auch aus diesem Grunde von den betroffenen westfälischen Großen als unrechtmäßig empfunden und angefochten worden.

Es wäre falsch, anzunehmen, daß Erzbischof Engelbert in dem Herzogtum Westfalen nur noch diese territoriale Herrschaft über die von ihm gegründeten Städte gesehen habe. Die Stadtgründungen waren für ihn ein politisches Kampfmittel, das einer weit größeren Zielsetzung diene. Auch für ihn bedeutete das Herzogtum Westfalen die Herrschaft in den weiten Räumen zwischen Rhein und Weser. Wie vor ihm Philipp v. Heinsberg, so betrachtete auch er die westfälischen Großen als dem Herzog unterstellt. Kam er nach Westfalen, so versammelte er sie auf seinen Hoftagen um sich, und sie kamen zahlreicher, als sie je zuvor gekommen waren. Sie kamen, weil sie angesichts der Macht, über die Engelbert in seiner dreifachen Rolle als Erzbischof, Herzog und Reichsverweser verfügte, seinem Rufe wohl oder übel folgen mußten, aber sie kamen voller Groll über seine Eingriffe, die ihre Macht untergruben und ihre Stellung bedrohten, und verbanden sich, da sie ihm nicht offen zu widerstehen vermochten, in geheimer Verschwörung. Von einem Hoftage in Soest zurückkehrend, wurde Engelbert v. Berg an einem trüben Novembertage des Jahres 1225 in einem Walde bei Gevelsberg von dem Grafen Friedrich v. Isenberg überfallen und erschlagen.

## Die Grafen von der Mark

### IV.

Ich habe in meinem Vortrage bisher nur von der Politik der Kölner Erzbischöfe gesprochen, habe von den westfälischen Gegnern dieser Politik kaum einen auch nur namentlich genannt, sondern sie als eine fast anonyme Masse „die westfälischen Großen“ dem Erzbischof gegenübergestellt. Ich tat das nicht ohne Absicht und ohne Grund; denn die Gegner der Kölner Erzbischöfe waren in diesen Jahrzehnten bis 1225 tatsächlich nicht viel mehr als eine anonyme Masse. Man findet unter den weltlichen Fürsten Westfalens in diesen Jahrzehnten, wenn wir von Bernhard v. Lippe, dem Begründer des lippischen Staates absehen, tatsächlich kaum eine Persönlichkeit, die wegen ihrer politischen Ideen und Leistungen eine besondere Betrachtung lohne oder auch nur eine Erwähnung verdiene. Es ist keine Übertreibung, wenn man feststellt, daß die westfälischen Grafen und Edelherrn in diesen Jahrzehnten von 1180 bis 1225 kaum noch als politische Kräfte zu werten sind; sie waren in dieser Epoche ihrer ganzen geistigen Haltung nach nicht viel mehr als Großgrundbesitzer, die sich zwar politisch betätigten, denen aber das Verantwortungsbewußtsein für ihre politischen Verpflichtungen, für ihre Stellung im Staate weitgehend abging. Man kann die Machtkomplexe, über welche diese Herren geboten, tatsächlich kaum „Staaten“ nennen; denn es fehlte ihnen die Stabilität, die man von einem Staate verlangen muß. Zu keiner Zeit haben die weltlichen Großen unseres Raumes ihre Besitzungen so unbedenklich geteilt und zersplittert, wie gerade in diesen Jahrzehnten. Im östlichen Westfalen hatten die Grafen v. Schwalenberg in der

1. Hälfte des 12. Jhs. einen ausgedehnten, von der Eder und oberen Ruhr bis zur Weser reichenden Raum in ihrer Hand vereinigt; seit der Mitte des 12. Jhs. aber zerfiel dieses Machtgebiet durch Erbteilungen im Hause der Grafen von Schwalenberg mehr und mehr, indem zunächst die Grafschaft Pymont abgetrennt wurde, dann Waldeck, dann die Grafschaft Sternberg und endlich Schwalenberg selbst unter verschiedene Linien des Geschlechts geteilt wurde. Wo um 1150 ein mächtiger Graf geboten hatte, da hausten hundertfünfzig Jahre später ein halbes Dutzend hochadelige Geschlechter, die politisch kaum noch etwas bedeuteten, weil ihnen die Machtmittel fehlten, die zu einer selbständigen Politik notwendig waren. Das aber war kein Ausnahmefall: bei den Grafen v. Everstein an der Weser, bei den Ravensbergern, bei den Arnsbergern, bei den Altenaern hier im Westsauerland, überall tritt uns in den ersten Jahrzehnten des 13. Jhs. dieser selbe durch Erbteilungen bewirkte Machtzerfall entgegen. Hätte sich diese Entwicklung nur noch wenige Menschenalter fortgesetzt, so wäre es vielleicht keinem der hochadeligen Geschlechter Westfalens gelungen, seine Selbständigkeit zu bewahren. Tatsächlich hat denn auch Erzbischof Engelbert weit weniger die weltlichen Großen als vielmehr den Bischof von Paderborn als den gefährlichsten Gegner seiner Politik betrachtet; das zeigt schon die Lage der von ihm gegründeten Städte, die das Paderborner Territorium von Herford im Norden bis nach Helmarshausen im Südosten umgeben und isolieren.

Doch indem ich soeben die Grafen v. Altena nannte, bin ich bei jenem Geschlecht ange-

kommen, das wir nunmehr in den Mittelpunkt unserer Betrachtung rücken müssen; denn diesem Hause entstammten ja die Grafen v. d. Mark, die seit der 2. Hälfte des 13. Jhs. zum Hauptgegner der Kölner Erzbischöfe wurden, die ihrem Streben nach Aufbau einer umfassenden Herrschaft in Westfalen erfolgreich Widerstand leisteten und in der Grafschaft Mark das größte und kräftigste weltliche Territorium Westfalens schufen. Gestatten Sie mir deshalb, mit wenigen Worten auf die Entstehung dieses Staates einzugehen.

Die Frühgeschichte der Grafschaft Altena hat die westfälischen Historiker lange Zeit vor schwer lösbare Probleme gestellt, und zwar einmal, weil die chronikalische Überlieferung, mit dem im 14. Jh. schreibenden Levold v. Northof beginnend, ein völlig verzerrtes Bild der Frühgeschichte des Altenaer Grafenhauses gab und zum anderen einige Urkunden, die zur Stützung dieses Bildes dienen konnten, erst in den letzten Jahrzehnten als für unser Problem wertlose Fälschungen jüngerer Zeit erkannt wurden. Heute sind die Hauptschwierigkeiten, welche die richtige Erkenntnis der Entwicklung verhinderten, beseitigt, und wenn auch noch durchaus nicht alle Einzelzüge in der Frühgeschichte des westlichen Sauerlandes erkennbar sind, so dürfen wir doch wohl sagen, daß die Hauptlinien des Bildes festliegen.

Im 10. und zu Anfang des 11. Jhs. nahmen unter den weltlichen Großen des rheinisch-westfälischen Raumes im Rheinland die rheinischen Pfalzgrafen und in Westfalen die Grafen v. Werl den ersten Platz ein. Der Machttraum der rheinischen Pfalzgrafen erstreckte sich damals vom Maastal bei Lüttich über die nördliche Eifel, das Sieggebiet und das Bergische Land bis in das Westsauerland und bis zur unteren Ruhr, das Machtgebiet der Grafen von Werl vom östlichen Sauerland über den Hellweg und durch das östliche Münsterland nach Nordwestfalen und Friesland. Beide Machtträume aber sind schon im 11. Jh. zerfallen. Die rheinischen Pfalzgrafen wurden von den Erzbischöfen von Köln mehr und mehr nach Süden gedrängt; das Zentrum ihrer Macht verlagerte sich zunächst an die Mosel, endlich im 12. Jh. unter dem Einfluß von Kräften, denen wir hier nicht nachzugehen brauchen, noch weiter nach Süden in jenen Raum, an dem der Name „Palz“ bis heute haften geblieben ist. In demselben Maße, in dem sich der Kernraum der Herrschaft der Pfalzgrafen nach Süden verlagerte, gaben sie ihre umfangreichen gräflichen und vogteilichen Rechte im Norden als Lehen an Lehngrafen weiter. So sehen wir seit der 2. Hälfte des 11. Jhs. eine ganze Reihe neuer gräflicher Geschlechter am Niederrhein aufblühen; zu ihnen gehörten die **Vorfahren der Grafen v. Altena**, die als Vögte des großen Klosters Deutz bei Köln und als Herren der Burg und Grafschaft Berg, bei dem heutigen Altenberg unweit von Köln gelegen, seit der Mitte des 11. Jahrhunderts urkundlich faßbar werden. Wenig später erwarb dieses rheinische Geschlecht der **Grafen v. Berg** durch Beerbung einer Seitenlinie der Werler Grafen ein Bruchstück der in dieser Zeit schnell zerfallenden Werler Grafschaft, nämlich gräfliche Gerechtsame in dem Gebiet beiderseits der mittleren Lippe in der Umgebung von Hamm; nach dem nicht weit von Hamm gelegenen Hövel haben sich die Grafen v. Berg zuweilen Grafen v. Hövel genannt. Im Norden dehnte sich diese Grafschaft Hövel über Telgte und Warendorf bis an die Osnabrücker Grenze aus, im Süden über den Hellwegraum in der Gegend von Unna bis an die Ruhr. Eine Verbindung zwischen diesem westfälischen und dem rheinischen Besitz des Geschlechts bestand zunächst nicht. Obwohl der westfälische Besitz dem rheinischen an Umfang kaum nachstand, betrachteten die Grafen v. Berg doch ihr

rheinisches Erbe als die Hauptgrundlage ihrer Macht, ihre westfälische Grafschaft dagegen als ein Nebenland, und diese Einschätzung war auch nicht unberechtigt. Denn die Stellung des Geschlechts beruhte tatsächlich in erster Linie auf dem rheinischen Besitz; denn wenn auch dieser Besitz zunächst noch nicht sehr groß war, so bot er doch durch seine Lage in unmittelbarer Nähe von Köln die Möglichkeit einer politischen Wirksamkeit, die weit über die schmale Machtgrundlage des Geschlechts hinausging. Man kann die Geschichte des bergischen Grafenhauses im 12.—13. Jh. tatsächlich nicht verstehen, wenn man sie isoliert betrachtet, sondern man muß sie sehen in ihrem Zusammenspiel mit der Geschichte des Erzbistums Köln. Durch den Einfluß, den die Grafen von Berg und Vögte von Deutz in der nächsten Umgebung von Köln besaßen, wurde es ihnen möglich, entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des Kölner Erbstuhls und damit auf die erzbischöfliche Politik zu gewinnen. Von 1131 bis 1225 haben die Grafen v. Berg und Altena nicht weniger als fünf Angehörige ihres Geschlechts auf den erzbischöflichen Stuhl zu Köln setzen können, dabei mehr als einmal zu offener Gewalt greifend, wenn eine andere Adelspartei dem bergischen Kandidaten einen Gegenkandidaten entgegenstellte. Dieser Einfluß der Grafen v. Berg auf das Erzbistum Köln und die sich aus diesem Einfluß ergebende Übereinstimmung bergischer und kölnischer Politik ermöglichten den Grafen eine Machtentwicklung, wie sie ihnen sonst gar nicht möglich gewesen wäre. Mit dem Besitz der Vogtei Deutz verbanden sie schon im 11. Jh. den Besitz der Vogtei Werden, im 12. Jh. auch den der Vogtei Essen, von vielen kleineren, weniger bedeutsamen Vogteien ganz zu schweigen. Welche Bedeutung dieser Vogteibesitz für die Stellung des Geschlechts hatte, zeigt die große Vogteierolle des Grafen Friedrich v. Isenberg, die kürzlich ans Licht getreten ist und die nicht weniger als 1440 Bauernhöfe namhaft macht, die unter der Vogtei, unter der Schutzherrschaft dieser einen Linie des bergischen Geschlechts standen. Wesentlich für den Aufbau der Landeshoheit war ferner die Herrschaft über die Gogerichte, die in dieser Zeit immer mehr an Bedeutung gewannen. Gerade die Gogerichte aber suchten der Erzbischof von Köln und die westfälischen Bischöfe unter ihre eigene Hoheit zu bringen, und zwar weithin mit durchschlagendem Erfolg: im 13. Jh. war die Goherrschaft fast überall in der Hand der Bischöfe. Wenn die Grafschaft Mark eine Ausnahme machte, wenn die Goherrschaft hier weithin den Grafen zustand und die Erzbischöfe sie nur in solchen Orten behaupteten, in denen sie wie in Hagen und Schwelm durch den Besitz großer Haupthöfe besondere Interessen zu verteidigen hatten, so muß auch diese Erscheinung auf die enge Verbindung des bergischen Grafenhauses zum Erzbistum Köln zurückgeführt werden. Dank der engen Anlehnung an Köln konnten die Grafen v. Berg auf diese Weise zwischen der Lippe und dem Rhein eine Herrschaft begründen, die viel geschlossener, viel weniger von fremden Hoheitsrechten durchsetzt war als die Machtbereiche der anderen westfälischen Grafen. Der Prozeß staatlicher Territorialisierung, der in den meisten anderen Gebieten erst im 13. Jh. deutlich sichtbar wird, war hier schon im 12. Jh. in vollem Gange.

Dem Erzstift Köln verdankten die Grafen v. Berg auch den Besitz der Burg und Grafschaft Altena: 1160 oder 1161 hat Erzbischof Rainald v. Dassel die Burg von dem Grafen v. Arnsberg angekauft und als Lehen dem Grafen Everhard v. Berg übertragen. Durch diesen Erwerb von Altena schlugen die Grafen v. Berg eine Brücke zwischen ihrem rheinischen und ihrem westfälischen Besitz: Sie beherrschten jetzt einen Raum, der von der Osnabrücker Grenze im Norden bis zur

Sieg im Süden reichte, ein Gebiet, das zwar noch von mancherlei fremden Herrschaftsrechten durchsetzt war, das aber doch sehr wohl die Grundlage für eine großräumige Staatenbildung hätte abgeben können, wenn die Grafen diese Möglichkeit nicht selbst wieder zunichte gemacht hätten. Gerade das aber geschah nun. Schon wenige Jahre nach dem Erwerb von Altena zerfiel die Grafschaft wieder, indem Everhard, der sich nun Graf v. Altena nannte, nur die westfälischen Besitzungen des Geschlechts erbe, während ein jüngerer Bruder, Engelbert v. Berg, die rheinische Linie fortpflanzte. Und wiederum zehn Jahre später, um 1175, wurde die westfälische Grafschaft erneut geteilt; denn Everhard hinterließ zwei Söhne im weltlichen Stande, Arnold, den Stammvater der Grafen v. Isenberg bzw. der späteren Grafen v. Hohenlimburg, und Friedrich, den Stammvater der Grafen v. d. Mark. War schon die erste Teilung in politischer Hinsicht bedenklich genug gewesen, so glich diese zweite Teilung einem politischen Selbstmord. Denn man zerlegte die westfälische Grafschaft nicht in zwei in sich geschlossene Grafschaften, etwa in die historischen Einheiten Hövel und Altena, sondern suchte die gewünschte Gleichheit der beiden Erbeile dadurch zustande zu bringen, daß man überall die einzelnen Rechte und Besitzungen teilte, so daß die Grafschaften der Brüder hinfort aus zahllosen kleinen Fetzen bestanden, die wie die hellen und dunklen Felder in einem Schachbrett im Gemenge lagen und damit eine Quelle zahlloser Streitigkeiten darboten. Um aus dem durch die Erbteilungen stark verkleinerten Besitz noch die zur Aufrechterhaltung ihrer alten Stellung notwendigen Mittel ziehen zu können, mußten die Grafen wohl oder übel ihre Anforderungen an die ihrer Herrschaft und Vogtei unterworfenen Bauern steigern und neue Steuern fordern. Das aber führte alsbald zu Klagen der Klöster, die ihre grundherrlichen Einkünfte durch solche Forderungen bedroht sahen, führte zum Eingreifen des Erzbischofs Engelbert, der sich schroff gegen eine solche stärkere Ausnutzung der Vogteihoheit wandte, ja sogar offensichtlich mit dem Gedanken spielte, die Vogteien in seine eigene Hand zu bringen und sie zur Verstärkung der kölnischen Herrschaft zu benutzen. So spitzten sich die Gegensätze zu, und es entstand der Konflikt, der 1225 mit der Ermordung des Erzbischofs und der unmittelbar folgenden Achtung des Grafen Friedrich v. Isenberg endete.

Diese Bluttat vom November 1225 stellt einen Wendepunkt in der rheinisch-westfälischen Territorialgeschichte dar. Durch das weite Umsichgreifen des Erzbischofs Engelbert war den weltlichen Großen des niederrheinisch-westfälischen Raumes eindringlich klargemacht worden, wie bedroht ihre politische Stellung war; sie konnten nicht mehr verkennen, daß ihre Herrschaft zu Ende gehen werde, wenn sie sich weiterhin wie bisher durch Erbteilungen selbst entmachteten. Aus dieser Erkenntnis heraus begannen die meisten Geschlechter seit diesem Zeitpunkt eine neue Familienpolitik zu verfolgen, eine Politik, die darauf abzielte, Erbteilungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die jüngeren Söhne wurden, wenn es eben ging, mit geistlichen Pfründen versorgt; blieben aber einmal zwei Söhne im weltlichen Stande, so strebte man dahin, daß möglichst nur einer von ihnen heirate und das Geschlecht fortsetze. Die Politik Engelberts hatte darüber hinaus aber auch eindringlich gelehrt, welche Bedeutung dem Bau von Städten und Burgen zukam, wie wichtig es war, sich solche festen Stützpunkte zu sichern. Überall im Lande sehen wir deshalb in den nächsten Jahrzehnten neue Festungsorte entstehen, und es sind nicht mehr allein die Bischöfe, die diese Orte gründen, sondern die weltlichen Großen suchen es den Bischöfen nach Möglich-

keit gleich zu tun. Während auf diese Weise in den Herrschaften der Grafen das politische Leben kräftiger zu pulsieren begann, bewirkte die Ermordung Engelberts für viele Jahre eine weitgehende Lähmung der kölnischen Politik; denn Engelberts Nachfolger Heinrich v. Molenark nahm zwar furchtbare Rache an dem Grafen Friedrich v. Isenberg und seinen Mitverschworenen, wagte aber andererseits doch nicht, die weit ausgreifende Politik seines Vorgängers fortzusetzen.

Das Jahr 1225 bezeichnet aber nicht nur einen Wendepunkt in der rheinisch-westfälischen Territorialgeschichte, sondern auch einen Wendepunkt in dem engeren Bereich der bergisch-märkischen Geschichte. Als die Kunde von der Bluttat durch das Land eilte und der Graf Friedrich v. Isenberg als Mörder des Erzbischofs der Reichsacht verfiel, da sah sein Vetter, der Graf Adolf v. d. Mark, die Zeit gekommen, die für die politische Stellung seines Hauses so unglückliche Erbteilung, welche die Grafschaft Altena zerfetzt hatte, wieder rückgängig zu machen. Ohne Rücksicht auf die Blutsverwandtschaft, die ihn mit dem Isenberger verband, ohne Rücksicht auf die Kinder, die sein Vetter hinterließ, warf er sich mit all seiner Macht auf die Burgen und Besitzungen des Isenbergers, indem er zunächst Burg und Stadt Nienbrügge an der Lippe zerstörte und in ihrer Nähe das märkische Hamm gründete, darauf die Burg Isenberg an der unteren Ruhr vernichtete und an ihre Stelle die märkische Burg Blankenstein setzte. Wenn es ihm in den ein halbes Menschenalter währenden Kämpfen auch nicht gelang, den gesamten Besitz des Grafen v. Isenberg in seine Hand zu bringen, weil der Sohn des geächteten Grafen in dem Herzog v. Limburg, dem Vater seiner Mutter, einen Schützer fand, der ihm die Burg Limburg an der Lenne baute und damit wenigstens einen kleinen Teil seines Erbes sicherte, so war doch die politische Lage hier im südwestlichen Westfalen von Grund auf geändert; denn die Grafen v. Limburg bedeuteten politisch wenig, der Graf v. d. Mark seither um so mehr. Graf Adolf I. v. d. Mark ist durch seine Eroberungen aber nicht nur in räumlicher Hinsicht zum Gründer der Grafschaft Mark geworden, sondern auf den großen, fast zwei Jahrzehnte währenden Kampf, den er führte, gehen offensichtlich auch der kriegerische Geist und das lebhaft märkische Staatsgefühl zurück, die das Grafenhaus und den Adel des Landes in den nächsten Menschenaltern auszeichneten und die in der Chronik des Levold v. Northof so lebhaft zum Ausdruck kommen.

Das Jahr 1225 bezeichnet endlich aber auch einen Wendepunkt in dem Verhältnis des bergisch-märkischen Grafenhauses zum Erzstift Köln. Denn wenn auch Graf Adolf I. v. d. Mark seinen Kampf gegen den Isenberger als Bundesgenosse Kölns führte und die Grafschaft Mark noch viele Jahrzehnte von Köln abhängig blieb, so war das Verhältnis zum Erzstift doch seit 1225 von Grund auf anders: der Einfluß, den die Grafen v. Berg und Altena in Köln ausgeübt hatten, war für mehr als ein Jahrhundert vernichtet. Zwei Linien des Geschlechts, die Grafen v. Berg und die Grafen v. Limburg, standen dem Erzstift feindlich gegenüber. Mochten die Grafen v. d. Mark auch noch an dem Bündnis mit Köln festhalten, solange der Gegensatz zu Limburg ihre Politik beherrschte, so war doch eine Abkehr von Köln auf die Dauer kaum zu vermeiden. Der Übertritt der Grafen v. d. Mark in das Lager der Gegner der kölnischen Politik vollzog sich in der 2. Hälfte des 13. Jhs. Er vollzog sich langsam; denn die Grafen waren zu größter Vorsicht genötigt. Im Vergleich zur Macht der Erzbischöfe von Köln wog die Macht der Grafen v. d. Mark ja noch nicht viel; noch auf Jahrzehnte hinaus mußte man jeden ersten Zusammenstoß zu

vermeiden trachten und konnten die Grafen v. d. Mark deshalb nur mit großer Vorsicht ihre Stellung zu befestigen versuchen. So mußte Graf Engelbert 1265 dem Erzbischof versprechen, Unna, Kamen und Iserlohn nicht stärker zu befestigen, und sein Sohn Eberhard 1278 sich sogar dazu verstehen, Iserlohn und Kamen und gegebenenfalls auch Lüdenscheid auf Anforderung wieder zu entfesten; nur dadurch, daß er sich 1279 bereit fand, Lüdenscheid dem Erzbischof zu Lehen aufzutragen, konnte er die Befestigungen dieser Stadt retten.

Wenn auch die Erzbischöfe den einzelnen Gegnern zu dieser Zeit noch durchaus überlegen waren, so war ihre Stellung im rheinisch-westfälischen Raum mit jener, die einst Engelbert v. Berg eingenommen hatte, doch schon längst nicht mehr zu vergleichen. Immer häufiger schlossen sich die rheinischen und westfälischen Gegner der Erzbischöfe in großen Koalitionen gegen sie zusammen, und wenn es der geschickten kölnischen Politik auch noch einige Male gelang, diese Bündnisse zu zersprengen und den vereinzelt Gegnern neue Niederlagen beizubringen und neue Zugeständnisse abzuringen, so reichte doch das kölnische Übergewicht schon längst nicht mehr aus, eine großräumige Oberherrschaft des Erzbischof-Herzogs im westfälischen Raum zu begründen; man mußte zufrieden sein, wenn es gelang, das bisher Erreichte zu behaupten und aus den im Lande verstreuten kölnischen Städten wenigstens ein kleineres kölnisches Territorium zu begründen.

So kam das Jahr 1288, das die zweite entscheidende Wende brachte. Aus politischen Gegensätzen, die schon lange in den linksrheinischen Ländern schwelten, erwuchs ein Krieg, in dem sich der Erzbischof Siegfried v. Westerburg einer überlegenen Koalition rheinischer und westfälischer Landesherren mit den Bürgern der Stadt Köln gegenüber sah. Nicht weit von Köln, bei

Worringen, trafen die Heere aufeinander, in einer blutigen Schlacht wurde das Heer des Erzbischofs vernichtet, er selbst gefangen. Kaum verbreitete sich die Kunde von diesem Ereignis, als auch schon die Gegner Kölns von allen Seiten über die Besitzungen des Erzstifts herfielen. Nicht der geringste unter diesen Gegnern war der Graf Eberhard v. d. Mark, der die kölnischen Städte Werl und Menden und die Burgen Raffenberg bei Hohenlimburg, Volmarstein und Neu-Isenberg bei Essen eroberte und zerstörte und die Burgen Rodenberg bei Menden und Waldenburg bei Attendorn als Pfand für das Lösegeld des Erzbischofs eingeräumt erhielt. Wenn es auch den Kölnern in den folgenden Jahren gelang, die zerstörten Städte wieder aufzubauen und wenigstens einen Teil der verlorenen Burgen wieder in ihre Hand zu bringen, so war doch die Zeit der kölnischen Vorherrschaft im südlichen Westfalen jetzt endgültig zu Ende. Die Rechte, welche die Erzbischöfe noch im Gebiet der Grafschaft Mark besaßen, wie die Burg Volmarstein, die Höfe und Gogerichte Hagen und Schwelm und ein Anteil an Bochum, gingen nach und nach in den Besitz der Grafen v. d. Mark über, die auf diese Weise hier im Westen des Hellweggebiets und Sauerlandes ein geschlossenes Territorium schufen. Auf der anderen Seite gelang es Köln, sein Übergewicht im östlichen Sauerland zu behaupten, ja so zu verstärken, daß dem letzten Grafen v. Arnsberg nichts anderes übrig blieb, als seine Grafschaft an das Erzstift Köln zu übertragen; durch diese Vereinigung der im Ostteil des Hellwegraumes und im Osten und Süden des Sauerlandes gelegenen kölnischen Städte mit der mehr ländlichen Grafschaft Arnsberg erwuchs auch dort im Osten der Mark ein geschlossenes Territorium, das Herzogtum Westfalen, ein Gebilde, bei dem nur noch der Titel an jenes größere Ziel erinnert, das sich die Kölner Erzbischöfe einst gesetzt hatten.

steht vor dem gleichen Schicksal. Könnte er nicht von dem Hofe, auf dem er vielleicht „im Wege steht“, an einen Platz geholt werden, wo er für alle Zeiten sicher stände?

Die Stadt Lüdenscheid ist dabei, ein Museum einzurichten. Welcher Art es immer sein mag, eins ist sicher: ein solcher Haferkasten wäre eine Zierde sowohl wie eine Seltenheit besonderer Art und würde manchen Besucher anziehen. Wir möchten jedenfalls an dieser Stelle die Anregung geben, den abgebildeten Haferkasten, der in Oberbuschhausen seinem sicheren Ende entgegengeht, zu retten und ihn im Garten des Museums, neu hergerichtet, aufzustellen. Welches Museum hätte ähnliches aufzuweisen!

Sauerländer

## Buchbesprechung

Die Mundarten des westlichen Sauerlandes von Peter Frebel. (Marburg 1956. Photodruck.)

Doktorarbeiten sind für die Wissenschaft bestimmt, deshalb hört man selten etwas von ihnen. Anders ist das, wenn sie einen bestimmten Lebenskreis betreffen, wie hier das westliche Sauerland. Die Arbeit Frebels reiht sich in die Untersuchungen der großen deutschen Dialektforschung ein, die seit langem am „Deutschen Sprachatlas“ in Marburg gefördert werden. Frebel hat als Lüdenscheider darin eine empfindliche Lücke ausgefüllt, als er den heimatlichen Dialekt der Kreise Altena (außer den Ämtern Kierspe und Meinerzhagen), den Kreis Arnsberg (außer Warstein) und das Amt Serkenrode bearbeitete. Diese Gebiete liegen alle nördlich der Lautverschiebungsgrenze und sind als solche untereinander westfälisch verwandt. Für Lüdenscheid ist besonders wichtig, daß hier zum ersten Mal die Laut- und Formenlehre des Stadtgebietes von einem, der diese kernhafte Sprache selber noch spricht, wissenschaftlich erfaßt und in ihrer Bedeutung gewürdigt worden ist. Ein „Wörterbuch der Lüdenscheider Mundart“ stellt der Verfasser in Aussicht.

Wer die umfangreichen statistischen Erhebungen, die für eine solche Arbeit erforderlich sind, die Arbeit an den Grundkarten und ihrer Auswertung kennt, wer daran denkt, wie viele Gänge und Fahrten zu machen waren, um das breite Material im persönlichen Gespräch zu erfassen und festzuhalten, dem wird schon von dieser Seite her die Arbeit wertvoll. Hier soll nur kurz auf den geographisch-historischen Teil eingegangen werden.

Es ist dem Verfasser hier gelungen, die Bedeutung der wichtigsten Dialektgrenze in unserm Gebiet, die sich noch heute mit der alten Territoriumsgrenze zwischen Arnsberg und Mark deckt, ins rechte Licht zu setzen. Alles hier fleißig und mit Spürsinn zusammengetragene Material dient der Erhellung dieser Hauptsprachgrenze.

Das Ergebnis seiner sorgfältigen Untersuchungen ist vor allem die Erkenntnis, daß auch hier in unserm Raum „die historischen Grenzen die Ausbildung der Mundartsträume entscheidend beeinflusst haben.“ Die beigefügten zahlreichen Karten erhärten das besonders überzeugend für die schon erwähnte Territorialgrenze zwischen der Grafsch. Mark und dem Herzogtum Westfalen, die seit der Reformation noch dazu als Konfessionsgrenze ihre Scheidewirkung tat. Den feinen Beobachtungen über neuere Mundartgrenzen (etwa die zwischen Dahle und Neuenrade) auch denen zur Eigenständigkeit der Sprachgemeinschaften überhaupt gegenüber bedauert man nur, nicht in Einzelheiten einsteigen zu können. Die Schrift, die man wohl nur persönlich beim Verfasser anfordern kann (Am Ramsberg 14) ist das Standardwerk für die Kenntnis des heimischen Dialektes. S.

## Sind unsere Haferkästen abbruchreif?

Wer kennt sie noch, diese eigenartigen Holzbauten, die man noch hin und wieder auf abseitsliegenden Höfen unserer Berglandschaft findet? Wer weiß noch, daß wir in ihnen die ältesten Zeugen heimischer Bauart überhaupt überliefert haben?

Soweit sie heute noch vorhanden sind, stammen sie allerdings alle aus jüngeren Zeiten, meist aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Ihre Schnitzinschriften bezeugen das mit Sicherheit. Die meisten von ihnen sind spitzgiebelig, mit zwei Geschossen. Das obere, der „Drempelstock“, ist über eine Außentreppe erreichbar. Bestes abgelagertes Eichenholz als Baustoff hat ihnen ihre erstaunlich lange Lebensdauer gegeben. Eichene Zapfen und Dübel halten die Balken so fest zusammen, daß sie die Jahrhunderte überdauern haben und stellenweise heute noch ihren alten Dienst tun. Nach außen zeigen sie eine rissige, moosergraute Schale, die oft durch schindelgedeckte Planken gebildet wird. Eisen befindet sich eigentlich nur an den Türbeschlägen, Schließern und Angeln. So lagern sie, durch Steine höher gehoben, auf ihren starken längsseitigen Balkenstempeln, den Resten eines schlittenartigen Unterbaues, auf dem sie nach Bedarf gelegentlich verschoben werden konnten. Das heimische Getreide, der Hafer, lagerte luftig darin und war gegen alle Feuchtigkeit und Ungeziefer geschützt. Die Feuchtigkeit von oben hielt ein Doppeldach ab.

Ein Muster dieser Art kann man heute auf dem Bauerngut Grenningloh bei Großen-drescheid begutachten. Dies einzige wirklich gut erhaltene und geschützte Exemplar allerdings steht unter Denkmalschutz und erfreut sich der besonderen Fürsorge des Kreises Altena. Was aber geschieht mit den noch etwa 15 bis 16 übrigen, die dem — be-

sonders rücksichtslosen — „Zahn der Zeit“ zum Opfer fallen müssen? Sie alle stehen wohl unter „Heimatschutz“, das hat aber ihre Besitzer keineswegs gehindert, eine ganze Reihe von ihnen im Laufe des letzten Jahrzehnts „eingehen“ zu lassen. Was kann für die noch übrigen getan werden? — Wer kann sie retten?

Die letzte Bestandsaufnahme zeigt, daß mindestens fünf dieser alten Zeugen ältester Hausbaukunst ohne Aufhebens verschwunden sind. Der hier auf dem Bilde erfaßte

